



Jugendarbeit

Ahrensfelde



Hausordnung für die Jugendclubs der Gemeinde Ahrensfelde

Träger der Einrichtungen

AWO Kreisverband Bernau e.V., Frankfurter Allee 24, 16227 Eberswalde

E-Mail: info@awo-kv-bernau.de

Geschäftsführerin: Christine Baatz

§ 1 Gültigkeit

Die Hausordnung ist für alle Nutzenden, Eltern und Besuchende der Einrichtung sowie für alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Praktikant*innen verbindlich.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Jugendräume werden von Kindern und Jugendlichen ab der dritten Klasse bis maximal 27 Jahre der Gemeinde Ahrensfelde genutzt (jüngere Kinder nach Zustimmung der Fachkraft). Kinder und Jugendliche anderer Orte sind Gäste. Ein Recht auf tägliche Nutzung kann nicht gewährleistet werden. Von der Nutzungsberechtigung ausgenommen sind die (sozialpädagogischen) Fachkräfte, Praktikant/innen sowie ehrenamtlich Tätige der Kinder- und Jugendarbeit Ahrensfelde.

§ 3 Standorte und Öffnungszeiten

In der Gemeinde Ahrensfelde gibt es vier Jugendclubs mit folgenden Standorten und Öffnungszeiten:

JC Ahrensfelde	JC Eiche	JC Lindenberg	JC Blumberg
Lindenberger Str. 9	Ahrensfelder	Birkholzer Allee 15	Kleine Bahnhofstr. 13
Montag und Donnerstag	Chaussee 35	Dienstag und Freitag	Montag, Donnerstag,
15 bis 19 Uhr	Mittwoch und Freitag	15 bis 19 Uhr	Freitag 14 bis 18 Uhr
	15 bis 19 Uhr		

§ 4 Alkohol- und Nikotinkonsum

Der Verzehr alkoholischer Getränke ist im Jugendclub und auf dem Gelände des Jugendclubs verboten. Das Rauchen sowie der Konsum und Handel jeglicher Art von Drogen sind ebenfalls untersagt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 5 Schlüsseldienst

Das Öffnen und Schließen des Jugendclubs zu den Öffnungszeiten obliegt der Fachkraft der Jugendförderung Ahrensfelde. Andere Absprachen zur Öffnung des Jugendclubs sind mit der Jugendkoordination zu tätigen. Die Benutzung der Räumlichkeiten des Jugendclubs durch andere Gruppen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Im Einzelfall entscheidet die Jugendkoordinatorin nach Rücksprache mit der Gemeinde.

§ 6 Musik, Foto- und Videoaufnahmen & weitere Medien

Das Hören von Musik ist in Zimmerlautstärke gestattet. Musik, die auf dem Index steht, menschenverachtende, gewaltverherrlichende und jugendgefährdende Inhalte hat, ist verboten. Selbiges gilt für Schriften und/oder Filme. Filme und Spiele dürfen gemäß der Alterskennzeichnung verwendet werden. Auf dem Außengelände und vor dem Jugendclub ist im Sinne einer guten Nachbarschaft mit den Anwohnern das Lärmen untersagt. Nutzer/innen und Mitarbeiter/innen unserer Einrichtung dürfen nur fotografiert und gefilmt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der jeweiligen Person bzw. Personensorgeberechtigten vorher eingeholt wurde.



Jugendarbeit

Ahrensfelde



§ 7 Inventar

Mit dem Inventar ist schonend umzugehen. Aufgetretene Schäden sind ohne Aufforderung der Fachkraft der Jugendförderung zu melden. Für mutwillig herbeigeführte Schäden haftet der/die Verursacher/in. Benutztes Geschirr ist sauber wieder in die Schränke einzuräumen. Die benutzten Spiele und Gegenstände sind nach Benutzung wieder wegzuräumen. Abfälle sind in den vorhandenen Behältern zu entsorgen.

§ 8 Ordnung und Sicherheit

Fahrräder, Mopeds, Motorräder, PKW und sonstige motorbetriebenen Fahrzeuge sind so zu parken, dass andere Verkehrsteilnehmende sowie Clubbesuchende dadurch nicht behindert werden. Befragungen, Werbung, sowie Sammlungen, Aushänge und Auslagen dürfen nur nach Absprache mit der Fachkraft der Jugendförderung an dafür zugelassenen Stellen erfolgen. Politische und kommerzielle Werbung über jegliche Medien, ist grundsätzlich nicht gestattet. In der Einrichtung wird konsequent das vorgesehene Mülltrennungssystem eingehalten.

§ 9 Reinigung

Die Reinigung der Jugendclubs und der Toiletten findet durch eine von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma statt. Die Nutzenden des Clubs reinigen groben Schmutz nach Benutzung selbst (z. B. durch Kochen oder Basteln entstandener Schmutz).

§ 10 Aufenthalt und Aufsichtspflicht

Der Aufenthalt im Jugendclub erstreckt sich auf die Jugendclubs und deren Außenbereich. Die Aufsichtspflicht durch die Fachkräfte für minderjährige Besuchende beginnt frühestens mit der Öffnung jedoch spätestens beim Betreten des Jugendclubs. Sie endet mit Verlassen der Einrichtung, spätestens jedoch mit der Schließzeit. Fragen dazu beantwortet die pädagogische Fachkraft gern.

§ 11 Anerkennung der Hausordnung

Die Anerkennung der Hausordnung ist Voraussetzung für die Nutzung des Jugendclubs und wird mit Betreten des Jugendclubgeländes als anerkannt bestätigt.

§ 12 Hausverbot

Ausgeschlossen von der Nutzung des Jugendclubs sind Kinder und Jugendliche, welche im Rahmen von Straftaten den Jugendclub bzw. den Außenbereich des Jugendclubs beschädigt haben oder unrechtmäßig betreten haben. Die Fachkraft der Jugendförderung verhängt das Hausverbot und teilt dies der Jugendkoordination mit. Das Hausverbot wird der betreffenden Person bekanntgegeben und kann befristet sein.

§ 13 Aufhebung des Hausverbotes

Kinder und Jugendliche, welche Hausverbot haben, können nach der Befristung den Jugendclub wieder nutzen. Unbefristete Verbote können nur durch die Jugendkoordination nach vorheriger Absprache mit der Jugendförderung aufgehoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ahrensfelde, 04.05.2022
Jugendkoordination der Gemeinde Ahrensfelde

